

ERKLÄRUNG DES UNTERNEHMENS ZUR FRAGE EINES „UNTERNEHMENS IN SCHWIERIGKEITEN“

1. ANTRAGSTELLER

Name/ Firma (ggf. lt. Handelsregister)

2. DEFINITIONEN EINES „UNTERNEHMENS IN SCHWIERIGKEITEN“

Grundlage für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die Leitlinien für staatliche Beihilfen für Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C249 vom 31.07.2014, S. 1)

Als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gilt, insbesondere ein Unternehmen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung¹ mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals² infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht;
- bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften³, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel in Folge aufgelaufener Verluste verlorengegangen sind;
- das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt;
- das Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten hat und der Kredit noch nicht zurückgezahlt wurde oder die Garantie noch nicht erloschen ist beziehungsweise das Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt;

Für Unternehmen welche nicht die Kriterien eines kleinen und mittleren Unternehmens erfüllen(Nicht-KMU). oder in Fällen, bei welchen der Status eines KMU nicht ermittelt wird, gilt zusätzliches Kriterium:

- in den letzten beiden Jahren
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 betrug und
 - das anhand des EBITDA (earnings before interest, taxes, depreciation and amortization) berechnete Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0 lag;

KMU, welche noch keine drei Jahre bestehen, sind nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien zu qualifizieren, es sei denn die Voraussetzungen gemäß der Buchstaben c) und d) sind erfüllt.

3. ERKLÄRUNG

- Hiermit versichere ich/versichern wir, dass mein/unser Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C249 vom 31.07.2014, S. 1,) ist,
- Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) ist und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

UNTERSCHRIFT(EN) DER/DES ANTRAGSTELLENDEN/BEVOLLMÄCHTIGTEN

Ort, Datum

Unterschrift(en) (ggf. Stempel)

¹ Dies betrifft insbesondere die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates genannten Arten von Unternehmen

² umfasst gegebenenfalls alle Agios

³ Dies betrifft insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen